

Berthold Simonsohn

## „Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik“

Zur Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt „Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht“

„Vorbeugen ist besser als heilen!“ Der Satz ist in der Medizin seit langem zum Gemeinplatz geworden, in der Sozialpolitik ist seine Verwirklichung ein Hauptanliegen moderner Sozialreform. Die Konjunkturpolitik unserer Zeit ist auf ihm aufgebaut. Diesen Satz stellte der zu früh verstorbene Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer* an den Anfang seiner Darstellung der Theorien der Verbrechensbekämpfung<sup>1)</sup>. Er verwies auch auf das vielzitierte Wort des Strafrechtswissenschaftlers *Franz v. Liszt*, das die Überschrift dieser Abhandlung bildet und auf die kritische Äußerung des Vorkämpfers für eine Humanisierung des Strafrechts und früheren sozialdemokratischen Justizministers *Gustav Radbruch*, es sei des Strafrechts fragwürdige Aufgabe, gegen den Verbrecher nachzuholen, was die Sozialpolitik für ihn zu tun versäumt habe<sup>2)</sup>.

Solche Erwägungen waren es, die den Vorstand des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt veranlaßten — angesichts des rapiden Wachstums der Zahl minderjähriger Straffälliger<sup>3)</sup>, vor allem angesichts der Feststellung, daß immer jüngere Jahrgänge davon betroffen werden und daß sich in 15 Jahren die Zahl der Kinder unter 14 Jahren, gegen die die Kriminalpolizei ermittelt hat, verdreifachte —, eine Kommission zu beauftragen, sich mit einer gründlichen Revision des gesamten Jugendhilferechts unter Einschluß des bisherigen Jugendstrafrechts, zu befassen. Hierüber berichtet die Vorsitzende dieser Kommission, *Dr. Christa Hasenclever*<sup>4)</sup>.

Daß dissoziale wie neurotische Fehlentwicklungen rapid zunehmen, daß sich das Ausmaß an Gewalttätigkeit und Bindungslosigkeit bei Teilen der jüngeren Generation steigert, sind Erscheinungen, die in allen hochindustrialisierten Staaten zu beobachten sind

1) Fritz Bauer, Das Verbrechen und die Gesellschaft. München-Basel 1957, S. 134.

2) Gustav Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft. Leipzig 1929, S. 105.

3) S. die Tabelle auf der folgenden Seite.

4) Vgl. S. 257 ff. dieses Heftes.

und mit der Entwicklung der Gesellschaftsstruktur in einem direkten Zusammenhang stehen.

Sie sind ein Ausdruck der Entfremdung vieler Jugendlicher von überholten gesellschaftlichen Lebensordnungen und "Wertvorstellungen. In solchen Zeiten ertönt sehr schnell der Ruf nach strengem und hartem „Durchgreifen" und es ist bedrückend, daß er nicht nur von den Verteidigern alter Machtstrukturen erhoben wird.

*Zahl der polizeilich ermittelten Personen, die Straftaten begangen haben — nach Altersgruppen*

Jahr:	1963	1964 gegenüb. Vorj. 1965	1966	1967	1968	
Kinder unter 14 Jahren	40 873	47 420 +16%	49 035 +3,4%	51 995 + 6 %	55 181 + 5,9%	60 945 + 6,3%
Jugendliche 15—18 Jahre	72 343	80 302 +11%	84 244 +4,9%	98 081 +16,4%	108 368 +10,5%	120 834 +12,3%
Heranwachsende (19—21 J.)	83 944	77 694 — 8%	76 649 —1,2%	87 212 +13 %	96 197 +10,8%	104 993 +10,7%
Minderjährige insgesamt	197 160	205 416 + 4%	209 928 +2,2%	237,288 +10,3%	254,746 + 9,6%	286 772 +10,3%
Anteil an allen ermittelten Tätern	23%	23,6%	24,4%	25,9%	26,8%	29,3%

Die Zahl der Minderjährigen, die als Täter ermittelt wurden, stieg in 6 Jahren von 197 000 auf 287 000, mithin um 46 %! Ihr Anteil an der Gesamtzahl der ermittelten Täter stieg von 23 auf 30 %. Dabei stieg der Anteil der Kinder absolut um 50 %, relativ von 4,8 auf 6,8 % und der der Jugendlichen absolut um 60 %, relativ von 8,4 auf 12,3 %.

Quelle: Statistik des Bundeskriminalamts

*Warum sich die Gewerkschaften mit dem Problem befassen müssen*

Leider besteht gerade auch in großen Teilen der Arbeiterschaft Verständnislosigkeit, wenn nicht Ablehnung, gegenüber allen Bemühungen, an dieses Problem — im Geist der obersten Prinzipien unseres Grundgesetzes — mit Methoden heranzugehen, die den Anspruch jedes, auch jedes noch so jungen Menschen, auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und Menschenwürde, sein Recht auf Hilfe und Erziehung ernst nehmen.

Dabei handelt es sich doch ganz überwiegend um *ihre* Kinder; gewiß, auch die Kinder anderer Schichten unterliegen der gleichen Entwicklung, aber deren Eltern finden meist andere Wege, sie den behördlichen und gerichtlichen Maßnahmen zu entziehen. Um so bedrückender war die Feststellung auf einer Tagung, die sich mit diesen Problemen beschäftigte, daß die Bereitschaft, jungen Menschen mit Vorstrafen durch Eingliederung in den Arbeitsprozeß zur Resozialisierung zu verhelfen, bei modernen Arbeitgebern oft eher zu erwecken ist, als bei den sich sträubenden Arbeitskollegen und deren betrieblichen und gewerkschaftlichen Organen. Es erscheint deshalb notwendig, daß auch die gewerkschaftliche Bildungsarbeit sich mit diesen Problemen befaßt, alte Vorurteile bei ihren Mitgliedern, Funktionären und Betriebsräten überwinden hilft und der Auffassung zum Durchbruch verhilft, daß „nicht die verwahrloste Jugend die Gesellschaft bedroht, sondern die Gesellschaft die Jugend mit Verwahrlosung“.

Gerade die organisierte Arbeitnehmerschaft muß im Bilde sein (in einem ganz anderen „Bild“ als dem, aus dem sie jetzt die Bestätigung emotionaler Vorurteile erhält), was Erfahrung und Wissenschaft — als verarbeitete, vielseitig und vielfältig erprobte Erfahrung — zur Bewältigung dieser Probleme zu sagen haben. Wir haben deshalb dankbar begrüßt, daß die *Gewerkschaftlichen Monatshefte* bereit waren, eine Ausgabe dieser Thematik zu widmen.

### *Sinnlosigkeit des Strafvollzuges*

Schon vor 70 Jahren hat Franz v. Liszt hervorgehoben, daß mit jeder neuen Verurteilung ein Jugendlicher erst recht auf den Weg der Kriminalität gestoßen wird und daß der Rückfall um so rascher erfolge, je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen sei. Er folgerte daraus, was jeder unbefangene Beobachter leicht feststellen kann, daß, wenn man einen Jugendlichen laufen ließe, die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder straffällig wird, geringer ist, als wenn man ihn bestraft und daß damit der völlige Bankrott und Zusammenbruch der Strafrechtspflege dargetan sei<sup>5)</sup>. Und mit Nachdruck lehnte er es ab, von einem Verschulden der Eltern und der Kinder zu sprechen: „Liegt hier nicht die Schuld an der Gesellschaft, in welcher solche Zustände möglich sind...“; er forderte staatliche Fürsorge und Übernahme der Kosten der Erziehung vor der ersten Straftat und so früh wie möglich, und lehnte jede Verbindung von Strafe und Erziehung ab als „eine Halbheit, die im Einzelfalle sicher keinen Nutzen, wahrscheinlich aber schweren Schaden bringt“<sup>6)</sup>.

Alle Reformbemühungen im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik — vom Rückfall im Dritten Reich ganz zu schweigen — haben bisher nicht vermocht, die zähe Barriere des Vorurteils vom Glauben an das angeborene Böse, von der Schuld des Fehlenden und der Pflicht zur vergeltenden Sühne zu durchbrechen und diesen Ideen eines fortschrittlichen Liberalen und vieler anderer zur Verwirklichung in der Gesetzgebung und in der Praxis der Jugendhilfe zu verhelfen; obwohl inzwischen die Entfaltung der Wissenschaften vom Menschen, Soziologie und Tiefenpsychologie vor allem, die Richtigkeit dieser Ansichten bestätigt und uns ein viel besseres Verständnis über die Entstehungsbedingungen aller Formen jugendlicher Fehlentwicklung vermittelt hat, als vor vielen Jahrzehnten vorstellbar war.

### *Jugendhilfe statt Strafe*

Die Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt hat sich deshalb auch nicht damit begnügt, Vorschläge für einzelne Verbesserungen des geltenden Jugendgerichtsgesetzes und des Jugendwohlfahrtsrechtes zu machen. Sie läuft auf eine grundsätzliche Neuorientierung unter einem einzigen Gesichtspunkt — dem der Erziehung — hinaus und steht auf dem Boden einer rationalen, auf die Ergebnisse der modernen Wissenschaft sich stützenden Behandlung des Problems — außerhalb des Strafrechtsdenkens mit dem Vorrang der Vergeltung und Abschreckung, das die Probleme der Jugendkriminalität und Jugendverwahrlosung nicht bewältigen kann und zu ebenso inhumanen wie erfolglosen Methoden im Strafvollzug geführt hat.

Die Jugendrechtskommission der Arbeiterwohlfahrt schlägt deshalb vor, das Jugendstrafrecht in einem einheitlichen Jugendhilferecht aufgehen zu lassen, Vormundschaftsgericht und Jugend(straf)-gericht in einem gemeinsamen neuen Jugendgericht zusammenzufassen und die Ausführung aller von diesen angeordneten Erziehungshilfen den Jugendbehörden, Bezirks- und Landesjugendämtern, zu übertragen. Eine Ausnahme soll

5) Franz von Liszt, Die Kriminalität der Jugend; in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin 1905, Bd. 2.

6) Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, S. 450, 543, 440.

nur gelten bei Schwerst-Kriminalität (z.B. Mord) von über 18jährigen, für die besondere Jugendkammern der allgemeinen Strafgerichte zuständig sein müßten. Hier allein wird es noch Strafe und Strafvollzug geben, wenn auch der Vollzug für junge Menschen in eigenen Jugendstrafanstalten erzieherisch gestaltet werden soll. Diese Konzession wird manchem als inkonsequent erscheinen, doch scheint trotz dem erfreulichen Wandel in den letzten Jahren, die öffentliche Meinung, die sich gerade bei solchen, an sich seltenen Straftaten, emotional und irrational erregt, für eine weitergehende Lösung nicht reif. In *allen* übrigen Fällen soll bei Verfehlungen von jungen Menschen, die bei der Begehung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur Erziehungshilfe angeordnet werden können, die auch, ohne daß Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen vorliegen, bei Fehlentwicklungen und Erziehungsnotständen zwischen den Eltern und den Jugendämtern freiwillig vereinbart und in der Regel ohne deren Kostenbeteiligung gewährt werden kann.

Überhaupt ist davon auszugehen, daß dissoziales Verhalten von Minderjährigen als Gefährdung und Schädigung ihrer Entwicklung — aufgrund fehlender, falscher oder mangelhafter Erziehung — anzusehen ist, das Anlaß für Erziehungsbeihilfen zur Beseitigung der Fehlentwicklung gibt. Ob dieses sich nun in Verwahrlosungserscheinungen äußert oder in strafbaren Handlungen. In pädagogisch-psychologischer Sicht sind beide nur Symptome für einen Erziehungsnotstand, der sachverständige Hilfe zu seiner Behebung erforderlich macht.

Das Recht vieler anderer Staaten geht deshalb seit langem schon von dem einheitlichen Begriff der Jugend-Delinquenz (Fehlverhalten) aus und hat dafür ein gemeinsames Gerichtsverfahren und gleiche Formen der Behandlung.

#### *Das Jugendgericht*

Das neue Jugendgericht soll aus einem Richter, der durch eine sozialpädagogisch-psychologische Zusatzausbildung fachlich qualifiziert ist und — in allen gewichtigeren Fällen - aus zwei gleichwertig ausgebildeten ehrenamtlichen Beisitzern bestehen. Da es pädagogischen Grundsätzen widerspricht, Erziehungshilfen durch Zwang zu bewirken, soll nach Möglichkeit der Weg einer Vereinbarung der Eltern mit dem Jugendamt beschritten werden. Die Entscheidung des Jugendgerichts, das sich als Erziehungsgericht versteht, ist aber aus rechtsstaatlichen Gründen in allen jenen Fällen zum Schutz des Jugendlichen wie seiner Eltern herbeizuführen, wo Eltern nicht gewillt und/oder nicht in der Lage sind, ihr Erziehungsrecht und ihre Erziehungspflicht zum Wohle der Minderjährigen auszubauen, — wofür der bisherige § 1666 BGB aber von jeglichem Schuldvorwurf zu entlasten ist. Gerichtliche Entscheidung ist aber auch in allen Fällen unerlässlich, wo Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen vorliegen, auch wenn der vorausgesetzte „Strafanspruch“ des Staates nicht in Form von Strafen, sondern von zweckmäßigeren Erziehungshilfen verwirklicht wird.

Auf diesen Formen der offenen Erziehungshilfe liegt deshalb das Schwergewicht der in der Denkschrift vertretenen Konzeption. Dem Jugendgericht steht der ganze Katalog erzieherischer und therapeutischer Hilfen zur Verfügung, mit denen es in konsequenter Verwirklichung des Erziehungsgedankens den jeweiligen erzieherischen Erfordernissen des einzelnen jungen Menschen gerecht werden kann. Mit diesen Hilfen, die Freiheitsstrafen für Minderjährige — bis auf die obengenannte Ausnahme — grundsätzlich ausschließen, werden ganz neue Möglichkeiten und Einrichtungen für die Behebung der Fehlentwicklung und die soziale Eingliederung jugendlicher „Dissozialer“ vorgeschlagen. Es sind im wesentlichen die gleichen, die als Leistungen des Jugendamtes auch in Vereinbarung mit den Eltern bei Vorliegen eines nicht unwesentlichen Erziehungsnotstandes zu

gewähren sind. Grundsätzlich sind den offenen und halboffenen Hilfen der Vorzug vor jeder Art von stationärer Erziehung zu geben.

#### *Ambulante Erziehungshilfen*

Im Gegensatz zum alten Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) soll das Schwergewicht auf den Ausbau derjenigen Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe gelegt werden, die Fehlentwicklungen frühzeitig vorbeugen, um Heimerziehung nach Möglichkeit zu vermeiden. Erzieherische Diagnose, Beratung und ambulante heilpädagogisch/therapeutische Behandlung werden wohl in der Regel freiwillig vereinbart werden. Dies sollte auch, wenn die erzieherische Gefährdung des Minderjährigen es erforderlich macht, für die Gewährung einer Erziehungsbeistandschaft, die durch eine sozialpädagogische Fachkraft auszuüben ist, gelten; denn die intensive erzieherische Beratung der Eltern gehört wesentlich dazu. Sie kann aber auch gerichtlich angeordnet werden, wenn dadurch eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses noch mit einer Aussicht auf Erfolg vermieden oder früher beendet werden kann. In diesen Fällen kann sie mit Auflagen und Weisungen an den Minderjährigen, aber auch an die Eltern verbunden werden und kommt dann in der Ausführung der Bewährungshilfe sehr nahe.

#### *Erziehungskurse statt Jugendarrest*

Die Erziehungskurse, die von einem Wochenende bis höchstens sechs Monaten dauern können, sind eine neue Einrichtung, die mit dem alten, für wirkungslos gehaltenen Jugendarrest, nur eine formelle Ähnlichkeit haben. Sie sollen, auch wenn keine Verfehlungen strafrechtlicher Art vorliegen, bei erzieherischer Gefährdung nicht nur angeordnet, sondern auch mit den Eltern vereinbart werden können, wenn eine kurzfristige intensive Einwirkung außerhalb des Elternhauses erforderlich und ausreichend erscheint, weil das Verhalten nicht in einer tief verwurzelten Fehlentwicklung verankert ist, sondern auf Unerfahrenheit, Übermut, Verführung u. ä. beruht. Es soll sich dabei um pädagogisch-therapeutische Übungs- und Selbsterfahrungskurse handeln, die mittels emotional eindringlicher Information durch Erfahrungen im gruppen-dynamischen Prozeß die Bedingungen des Verhaltens ändern und mittels Durcharbeitung der Konflikte zu konstruktiven Einsichten und Problemlösungen führen. Die Ausführung sollte den Landesjugendämtern übertragen werden, zumal neue Einrichtungen mit qualifizierten Fachkräften noch zu schaffen wären.

#### *Heimerziehung und Werkhöfe*

Ist aber langfristige Erziehung erforderlich, soll Heimerziehung von mindestens ein und höchstens fünf Jahren Dauer vereinbart oder angeordnet werden. Wenn außer dem Erziehungsnotstand in Form von Verwahrlosungserscheinungen noch Verstöße gegen Strafrechtsbestimmungen vorliegen, die nach ihrer Art und ihrem Ausmaß nach bisher geltendem Recht die Verurteilung zur Jugendstrafe ermöglicht hätten, soll bei jungen Menschen über 16 Jahren die Erziehung auf unbestimmte Dauer — die vom Erziehungserfolg abhängig ist (höchstens fünf Jahre mit richterlicher Nachprüfung im Abstand von maximal zwei Jahren) — in besonderen Einrichtungen erfolgen, für die die Bezeichnung „Werkhof“ vorgeschlagen wird. Auch die Unterbringung im Werkhof ist keine Strafe, hat keine Eintragung im Strafregister mit all ihren für die Wiedereingliederung schädlichen Nachwirkungen zur Folge, und wird auch nicht durch die Justizverwaltung ausgeführt. Vielmehr wären nach pädagogischen und therapeutischen Erfordernissen differenzierte Einrichtungen durch die Landesjugendbehörden neu zu schaffen, und als offene, halboffene und geschlossene Werkhöfe unter der Verantwortung der Landesjugendämter

zu führen. Da es sich um eine Anordnung aufgrund des „Strafanspruches“ des Staates handelt, kann die Erziehung auch über das 21. Lebensjahr hinaus erfolgen. Die bestehenden Erziehungsheime sind für diese Altersstufe so wenig geeignet wie die bisherigen Jugendstrafanstalten für die neuen Erziehungsmethoden, die den Bedürfnissen dieser Jahrgänge und heutiger Jugendlicher gemäß zu entwickeln wären.

#### *Bewährungshilfe*

Wenn immer die persönlichen Verhältnisse des jungen Menschen und seiner Erziehungsberechtigten es gestatten, soll zuvor „Bewährungshilfe“ — befreit von den bisherigen engen gesetzlichen Voraussetzungen — angeordnet werden, aus der Überlegung heraus, daß die Erziehung in der Freiheit, dem gewohnten Milieu, z. B. des Elternhauses, im alltäglichen Leben mit seinen Versuchungen in der Ausbildungs- und Arbeitsstätte wie in der Freizeit, lebensnäher und wirkungsvoller ist. Erst bei Nichtbewährung könnte das Verfahren wieder aufgenommen werden und gegebenenfalls Erziehung in einem Werkhof angeordnet werden. Umgekehrt kann die Bewährungshilfe im Werkhof begonnene Erziehungsarbeit noch fortsetzen. Diese ist stets von sozialpädagogischen Fachkräften, die künftig an Fachhochschulen auszubilden sind, unter Verantwortung der Jugendämter zu leisten.

#### *Vorbeugende Jugendhilfe*

Es sei jedoch ausdrücklich betont, daß im neuen Gesetz nicht die Erziehungshilfen im Vordergrund stehen sollen, die dann zum Zuge kommen, wenn das Kind „in den Brunnen gefallen ist“. Vielmehr soll der aus Art. 2 des Grundgesetzes hergeleitete Rechtsanspruch auf Erziehung und Hilfe zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, im Zusammenwirken mit den in erster Linie erziehungsberechtigten Eltern, die Familienerziehung allgemein fördern und ergänzen. Dabei wird an Bildungsstätten und Beratungsstellen für Mütter und Eltern, an Gruppenarbeit mit diesen, Elternbriefe nach Art der Peter-Pelikan-Briefe ebenso gedacht, wie an Spielstuben, Kindergärten, Kinderklubs usw. Daneben soll die Jugendhilfe eine Fülle von Einrichtungen und Veranstaltungen anbieten, die Familienerziehung und Schulbildung zu ergänzen hätten und als „Allgemeine Förderung der Jugend“ zu bezeichnen wären. Durch die Wahl dieses Namens soll gegenüber dem nicht mehr zeitgemäßen Begriff „Jugendpflege“ zum Ausdruck kommen, daß es sich hier um einen dynamisch zu verstehenden Wandel des Erziehungs- und Bildungsauftrages handelt; er soll den jungen Menschen helfen, den entpersönlichenden und enthumanisierenden Tendenzen in Beruf und Freizeit, Gesellschaft und Politik zu widerstehen und nicht „Anpassung“ bezwecken, sondern Lernprozesse in Gang setzen, die notwendige gesellschaftliche Veränderungen erst möglich machen.

Diese Veranstaltungen sollen die von der Jugend ausgehenden Impulse annehmen und in neuen Aktivitäten sichtbar machen.

#### *Aussichten der Verwirklichung*

Dies alles vermag vielleicht einen Überblick darüber zu geben was die Denkschrift erreichen will. Daß das zuständige Ministerium eine Sachverständigen-Kommission berufen will die sich ebenfalls mit einer Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechts befassen will, ist ein hoffnungsvolles Anzeichen dafür, daß die Bereitschaft vorhanden ist, das Konzept der Jugendhilfe von Grund auf neu zu durchdenken und die Voraussetzungen für die Verwirklichung einer zeitgemäßen Neugestaltung der Arbeit für die Jugend zu schaffen. Die früheren Bundesregierungen waren offensichtlich weder bereit, noch fähig, über kleine Verbesserungen hinauszugehen.

*Voraussetzungen für die Verwirklichung*

Darüber daß vieles vorher geschehen muß, wenn solche Vorschläge — selbst wenn sie Gesetzesform annehmen — nicht Papier bleiben sollen, waren sich die Mitglieder der Kommission von Anfang an klar; folgende Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit sie in einigen Jahren die Praxis wirklich zu bestimmen in der Lage sind:

1. Die *Organisation der Jugendämter* auf kommunaler und Landesebene muß in Anbetracht der vielen Aufgaben, die neu auf sie zukommen, erheblich verbreitert und verbessert werden. Funktionsfähige Ämter mit der unerläßlichen Arbeitsteilung haben zur Voraussetzung eine Verwaltungsreform, durch die große, fachlich und finanziell leistungsfähige Stadt- und Landkreise geschaffen werden, und/oder den Zusammenschluß mehrerer Kreise zu einem Zweckverband (Bezirksjugendämter), der leistungsfähig genug ist, um eine personelle und institutionelle „Mindestausstattung“ zu gewährleisten. An Stelle der „sozialen Ordnungsbehörden“ und „Ämter für Vermögenssorge von Mündeln“ muß das lebendige Jugendamt unter dem Prinzip der vorbeugenden und heilenden Hilfe treten, das soziale Leistungsdenken muß obrigkeitliches Ordnungs- und Eingriffsgebaren ablösen.

2. Jede wirkliche Reform steht und fällt mit dem Einsatz einer genügend großen Zahl von gut ausgebildeten und speziell für die jeweilige Aufgabe vorgebildeten *Fachkräften*. Den Jugendbehörden müssen genügend Planstellen zur Verfügung stehen und Status, Arbeitsbedingungen und Besoldung sind den höheren Ausbildungsanforderungen entsprechend zu verbessern. In weiterem Umfang erfolgt die Ausbildung künftig an Fach- bzw. Gesamthochschulen und Universitäten, eine systematische Fortbildung muß gewährleistet sein. Dies gilt auch für die künftigen Jugendrichter und deren Beisitzer. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Arbeit mit zeitgemäßen, dem Stand der Wissenschaft angemessenen Methoden geleistet wird. In ganz besonderem Maße hängt die unerläßliche Reform der Heimerziehung vom Einsatz qualifizierter und in Sozialpädagogik wie Tiefenpsychologie gut ausgebildeter Fachkräfte ab.

3. Die *wissenschaftliche Forschung* muß gefördert und für den gesamten Bereich der Jugend- und Sozialhilfe (Sozialpädagogik und Sozialtherapie) entwickelt und ausgebaut werden. Insbesondere sind neue Behandlungsmethoden in Modelleinrichtungen zu erproben.

4. Die Frage des personellen Bedarfs, des Ausbildungswesens, der zu schaffenden neuen Einrichtungen, der strukturellen Reformen und des für alle Aufgaben erforderlichen Finanzbedarfs machen eine *systematische Planung* zwischen den Gemeinden und Ländern nach der Erstellung einer sachgerechten Bestands- und Bedarfsanalyse erforderlich.

5. Gleichzeitig muß die breite *Öffentlichkeit* davon überzeugt werden, daß eine grundlegende Reform von Recht und Praxis der Jugendhilfe notwendig ist. Sie muß in viel größerem Umfang und objektiver als bisher über die Ursachen jugendlicher Fehlentwicklung — bis hin zur Jugendkriminalität — aufgeklärt und zu der Überzeugung gebracht werden, daß es hierbei nicht um Schuld und Vergeltung geht, sondern um eine rationale, mit wissenschaftlichen Methoden zu entwickelnde Behandlung zur Heilung von seelischen Störungen und um ihre Verhütung durch rechtzeitige sozialpädagogische und sozialpolitische Maßnahmen. Diese werden sich im Ergebnis und auf die Dauer nicht nur als humaner, vernünftiger und zweckmäßiger erweisen, sondern der Gesellschaft auch zukünftige, weit größere Kosten und Schäden ersparen.

Auch bei den Gewerkschaften und ihrer Bildungsarbeit liegt hier eine große Verantwortung, die organisierte Arbeitnehmerschaft für diese Ideen zu gewinnen und an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten.

## Wir brauchen ein neues Jugendhilfegesetz

Wer sich mit der Jugendhilfe beschäftigt, begegnet vielen Gesetzen. In ihrem Zentrum steht das *Jugendwohlfahrtsgesetz* (JWG), das die zahlreichen Vorschriften mehr oder weniger lose miteinander verknüpft. Das JWG ist deshalb gegenwärtig das „Jugendhilfegesetz“, und die Forderung, ein *neues* Jugendhilfegesetz zu schaffen, zielt somit unmittelbar auf das heutige JWG, das freilich nicht wie bisher durch eine Novelle verbessert werden soll<sup>1)</sup>, sondern durch ein wirklich neues Gesetz abzulösen ist.

Das Jugendhilferecht ist — nicht zuletzt wegen seiner derzeitigen unzulänglichen Gestaltung — selbst jenen Kräften weitestgehend unbekannt, die ehren- oder nebenamtlich in einem Teilbereich der Jugendhilfe mitarbeiten. Sie können deshalb mit dem Ruf nach einem neuen Jugendhilfegesetz wenig anfangen. Selbst Jugendamtsleiter stehen den Reformbestrebungen skeptisch gegenüber. Haben wir nicht 1961 ein neues JWG bekommen? Gibt das Gesetz nicht die Möglichkeit, die Jugendhilfe durchaus fortschrittlich zu gestalten? Diese und ähnliche Einwände gegen ein neues Jugendhilfegesetz sind zu hören, obwohl es einfach ist, die Zweifel mit wenigen Sätzen zu entkräften. Die Reformbedürftigkeit des Jugendhilferechts kann in vollem Umfange nur verstehen, wer sich mit der Konstruktion des JWG ein wenig vertraut macht. Hier liegt der Schlüssel für die gravierenden Mängel, die es im folgenden aufzuzeigen gilt.

### *Die Gestaltung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von 1922*

Die Bestrebungen, ein reichseinheitliches Gesetz für die Jugendhilfe zu schaffen, begannen bereits in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg. Rückblickend erscheint es wahrhaft erstaunlich, mit welchem Elan dieser Gedanke auch während der damaligen Kriegsjahre festgehalten und in einer Zeit größter innen- und außenpolitischer Schwierigkeiten, die dem ersten Weltkrieg folgten, durch Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1922 verwirklicht wurde.

Die Formulierung der Vorschriften stellte die Experten vor Hindernisse, die mit dem damals herrschenden Rechtsdenken überhaupt nicht sachgerecht überwunden werden konnten. In der Verwaltung wie im Reichstag waren die Männer und Frauen in ihrem juristischen Denken geprägt vom Wesen des bürgerlichen Rechtsstaats und seiner Wahrung liberaler Grundrechte. Ihr Interesse richtete sich auf die *Eingriffe* der obrigkeitlichen Gewalt. Das Verhältnis des einzelnen war — und das ist das entscheidende — ausschließlich beherrscht von dem Gedanken der individuellen Freiheit. Mit den Begriffen „Freiheit“ und „Eingriff“ läßt sich jedoch das Jugendhilferecht nicht ausschließlich gestalten. Denn die Jugendhilfe stützt sich primär auf das soziale Grundrecht des Kindes auf Erziehung (§ 1 Abs. 1 JWG), das sich für den einzelnen Minderjährigen nur durch die Ausgestaltung individueller Ansprüche auf konkrete *Leistungen* verwirklichen läßt. Das Jugendhilferecht bekommt der Gesetzgeber deshalb nur in den Griff, wenn er die einzelnen Leistungen der Jugendhilfe klar herausstellt. Das Kriterium für die optimale Formulierung eines Jugendhilfegesetzes liegt dabei in der Schaffung praktikabler gesetzlicher Bestimmungen, die zu verhüten haben, daß Kinder und Jugendliche um die ihnen zustehende *Teilhabe an den Leistungen* gebracht werden.

### *Leistungen und Eingriffe im Jugendhilferecht*

Das Jugendhilferecht wird somit primär beherrscht von den Begriffen „Leistung“ und „Teilhabe“, während die Begriffe „Freiheit“ und „Eingriff“, die ohnehin nur im Be-

1) Mit Ausnahme einer begrenzten Novelle, die durch Inkrafttreten neuer Vorschriften des Nichteheleichenrechts am 1. Juli 1970 erforderlich wird.

reich der Jugendfürsorge Bedeutung erlangen, der Gestaltung des Jugendhilferechts nur sekundär dienen, z. B. bei der angeordneten Erziehungsbeistandschaft, der Fürsorgeerziehung und in anderen Fällen, in denen eine bestimmte Leistung nur durch einen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht oder in gewisse Freiheitsrechte des Minderjährigen gewährt werden kann. *Polligkeit*<sup>2)</sup> weist darauf hin, daß erfahrene Parlamentarier das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz als „die schwierigste Materie“ bezeichneten, die den Reichstag „in den letzten Jahrzehnten“ beschäftigte. Aus heutiger Sicht erscheint das nur zu verständlich. Man hatte das Wesen leistender Verwaltung noch nicht erkannt, orientierte sich ausschließlich an der Eingriffsverwaltung und schuf ein Gesetz, bei dem das übliche Polizeirecht Modell stand.

#### *Die Jugendhilfe zwischen 1923 und 1953*

Der Aufbau der Jugendämter, der nun für die Stadt- und Landkreise im gesamten Reichsgebiet verbindlich wurde und der selbst in besseren Zeiten die verantwortlichen Politiker und Verwaltungskräfte vor schwierige Fragen gestellt hätte, stand unter einem besonders unglücklichen Stern. Die „Inflation“ von 1923 führte die Kommunalverwaltungen in finanzielle Sorgen ohnegleichen. Und als sich trotz laufender enormer Reparationsleistungen die wirtschaftlichen Verhältnisse stabilisierten, wurde auch Deutschland von der 1929 beginnenden Weltwirtschaftskrise ergriffen.

Neben organisatorischen Eingriffen erlitt die Jugendhilfe zwischen 1933 und 1945 schwersten Schaden durch die Unterdrückung der modernen psychologischen Forschung, die faktisch zu einem Stillstand, vor allem in der sozialen Methodenlehre, führte. Nach 1945 war angesichts der erzieherischen Nöte, die der Krieg heraufbeschworen hatte, ein systematischer Neuaufbau der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu erreichen. Die Jugendämter, denen ein verbindliches Leitbild fehlte<sup>3)</sup>, waren außerstande, aus sich heraus dieses Leitbild zu entwickeln und allgemein zu praktizieren. Von dem Elan, der in den Jahren nach 1918 trotz aller Widerstände die verantwortlichen Männer und Frauen beflügelt hatte, war in den fünfziger Jahren nur wenig zu spüren. Die Erwartungen, die man an die Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1953 knüpfte, erwiesen sich — bei allem Positiven, das man mit ihr erreichte — in vieler Hinsicht als unrealistisch.

#### *Die Novelle von 1961*

Die Hoffnungen der Fachkreise richteten sich nunmehr auf ein wirklich neues, zeitgerechtes Jugendhilfegesetz, das man in den Jahren zwischen 1955 und 1960 in einer Vielzahl von Ausschüssen, Tagungen und Konferenzen, von Untersuchungen, Denkschriften und Aufsätzen vorzubereiten suchte und das schließlich wieder auf der Strecke blieb. Denn die Bemühungen führten nur zu der Novellierung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Wenn man dabei die Paragraphen des Gesetzes neu nummerierte und es nur noch „Jugendwohlfahrtsgesetz“ nannte, so konnten wenig orientierte Beobachter meinen, man habe tatsächlich ein neues Gesetz geschaffen. Bedenkt man die grundlegende Neukonzeption, die ein zeitgerechtes Jugendhilfegesetz verlangt, so kann jedoch davon keine Rede sein.

Im Juli 1967 entschied das Bundesverfassungsgericht — zusammengefaßt in einem Urteil — in Verfahren, bei denen es für die Jugendhilfe vor allem um die Auslegung des § 5 Abs. 3 JWG, d. h. um das Verhältnis der „freien“ Träger von Einrichtungen und Veranstaltungen — insbesondere der Wohlfahrtsverbände und Kirchen — zu den

2) Friedeberg-Polligkeit, Kommentar zum RJWG, 2. Aufl., S. 29.

3) Vgl. Schneider, Die Mitarbeit im Jugendwohlfahrtsausschuß — dargestellt im Rahmen einer Einführung in die Jugendhilfe, Schriften der Arbeiterwohlfahrt Nr. 2!, S. 54—65.

„öffentlichen“ Trägern — insbesondere der Städte und Landkreise — ging. Der Abschluß des die Fachkreise seit mehr als fünf Jahren bewegenden „Subsidiaritätsstreits“ bestärkte wiederum viele Beobachter in ihrer irrigen Meinung, nun sei wohl „alles in Ordnung“. Das Empfinden, daß ein neues Jugendhilfegesetz zwangsläufig erneutes Umdenken, neue Unruhe und Ungewißheit mit sich bringen würde, spielt dabei keine geringe Rolle. Das mehr statische als dynamische Denken, besonders der Verwaltungen, führt zu Reaktionen und Verdrängungen, die unter vielfältigen Aspekten verständlich sind. Wer sich jedoch für die Schaffung eines leistungsgerechten Jugendhilfegesetzes verantwortlich fühlt, hat sich vor Augen zu halten, welche Mängel das geltende JWG aufweist, und er wird sich fragen, wie sie durch ein neues Jugendhilfegesetz behoben werden können.

*Dem JWG fehlt ein klarer Leistungskatalog*

Der Jugend insgesamt wie auch dem einzelnen Minderjährigen kann — von wenigen seltenen Ausnahmen abgesehen — nur durch das Angebot und die Gewährung bestimmter Leistungen geholfen werden. Kernstück eines funktionsgerecht konstruierten Jugendhilfegesetzes wird deshalb zwangsläufig ein systematisch aufgebauter, in Teilbereiche gegliederter Leistungskatalog sein, aus dem klar zu ersehen ist, worum es in der Jugendhilfe primär geht. Wie oben erläutert wurde, war den Vätern des Gesetzes von 1922 dieses Leistungsdenken fremd. Ihre Vorstellungen konzentrierten sich auf „Aufsichtsbefugnisse“, auf „Anzeigen“ an das Vormundschaftsgericht und „Maßregeln“ des Richters „gegen“ den Minderjährigen und seine Eltern<sup>4</sup>).

Aufgabe des Gesetzgebers von 1961 wäre es gewesen, diesen Mangel des Gesetzes durch eine völlig neue Konstruktion zu überwinden. Obwohl inzwischen die rechtlichen Kriterien der leistenden Verwaltung bekannt waren<sup>5</sup>), zog man für die Jugendhilfe daraus keine Konsequenzen. Man erkannte überhaupt nicht die Notwendigkeit, konkrete Leistungen zu definieren und in Teilbereichen zu behandeln, sondern begnügte sich wie schon 1922 mit dem unsystematischen Aneinanderreihen von „Maßnahmen“ (§ 2 Abs. 2 JWG), aus denen sich Leistungen und Eingriffe zum Teil nur äußerst schwierig herauschälen lassen. Innerhalb der Jugendhilfe selbst herrscht darüber auch heute noch weithin keine Klarheit.

*Dem JWG liegt kein leistungsgerechtes Bild des Jugendamts zugrunde*

Das Eingriffsdenken, das zur Fehlkonstruktion des Gesetzes führte, beeinflusste auch den Aufbau und die Tätigkeit der Jugendämter, wobei allein die Vermögensverwaltung für Mündelvermögen eine Ausnahme machte. Die Jugendämter sollten jedoch in erster Linie den Erziehungsanspruch der Minderjährigen, soweit er von der Familie nicht erfüllt wurde, garantieren (§ 1 Abs. 3 JWG). Dieser Aufgabe zeigten sich die Dienststellen der Jugendämter nicht gewachsen — wohl die Mehrzahl bis auf den heutigen Tag.

Der Bereich der gesamten Jugendpflege war bis zum Inkrafttreten der Novelle von 1953 ohnehin eine freiwillige Aufgabe, für die Geld auszugeben von vielen Stadt- und Landkreisen kaum erwogen wurde. Für die Aufgaben der individuellen Erziehungshilfe fehlte — und fehlt mancherorts noch immer — kaum weniger das Verständnis. Man betrachtete das Jugendamt aus der Perspektive der Polizeiaufgaben und sah in ihm insofern eine Art „sozialer Ordnungsbehörde“. Beispielhafte Jugendämter blieben Ausnahmererscheinungen. Eine große Zahl der Jugendämter, vor allem der Landkreise, führt als „fünftes Rad am Wagen“ ein Kümmerdasein und bleibt auch heute erheblich unter den

4) Bezeichnend für dieses Denken sind z. B. die §§ 1694, 1666, 1631 BGB.

5) Vgl. Schneider, Die öffentliche Jugendhilfe zwischen Eingriff und Leistung. (Luchterhand-Verlag, Reihe „Jugend im Blickpunkt“).

Mindestanforderungen, die eine zeitgemäße Jugendhilfe von der Dienststelle des Jugendamts verlangt.

Intention eines Jugendhilfegesetzes müßte es sein, durch seine gesamte Gestaltung die Schaffung leistungskräftiger Jugendämter zu fördern. Das setzt freilich voraus, daß seine gesamten Vorschriften von einem funktionsgerechten Leitbild des Jugendamts bestimmt sein müssen. Doch 1961 wurde nicht etwa versucht, die sich abzeichnenden positiven Entwicklungen zu bestärken und die Novelle an einem fortschrittlichen Leitbild des Jugendamts zu orientieren, sondern man bemühte sich offensichtlich, das Rad der Geschichte zurückzudrehen und die Dienststelle des Jugendamts auf das antiquierte Leitbild der „sozialen Ordnungsbehörde“ festzulegen<sup>6)</sup>. Die Jugendämter sollten nur noch „ordnen, koordinieren, vermitteln, anregen, fördern und finanzieren“<sup>7)</sup>. Von den spezifischen Leistungen der individuellen Erziehungshilfe — z. B. im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft, der Jugendgerichtshilfe, der Heimerziehung, der Betreuung von Pflegekindern usw. — wollte man das Jugendamt möglichst ausschließen. Mag auch die Entwicklung über diese extreme Forderung hinweggegangen sein, so hat sie doch die abwegigen Vorstellungen, die noch immer vom Wesen des Jugendamts bestehen, in deprimierender Klarheit offenbart und den Kampf der Ämter gegen Desinteresse und Unverstand torpediert.

#### *Das Jugendamt im sozialen Rechtsstaat*

Man wird entgegenen, daß eine erhebliche Zahl von Jugendämtern Beachtliches leiste und sich von jenen erfreulich abhebe, bei denen vieles im argen liege. Man brauche das JWG nur „auszuschöpfen“, es ermögliche ohne weiteres eine leistungsgerechte Jugendhilfe. So richtig dieses Vorbringen ist, so wenig wird damit das Wesen dessen, was ein Jugendhilfegesetz darstellen sollte, erkannt. Denn der Prüfstein für die rechte Gestaltung eines solchen Gesetzes ist nicht eine Formulierung, die den Kommunen eine zeitgerechte Jugendhilfe *ermöglicht*, sondern die das Festhalten an einer von einem obrigkeitlichen Denken beeinflussten Jugendhilfe *verhindert*. Was soll das Recht jedes Kindes auf Erziehung (§ 1 Abs. 1 JWG), wenn nicht alles getan wird, die daraus fließenden Rechtsansprüche des Minderjährigen zu garantieren (§ 1 Abs. 3 JWG)?

Die Schwierigkeit liegt besonders in der faktischen Unbrauchbarkeit des Verwaltungsgerichtsweges im Bereich der individuellen Erziehungshilfe. Weder der Minderjährige noch seine Eltern klagen, wenn das Jugendamt die erzieherische Fehlentwicklung z. B. eines Jugendlichen erkennt, ohne ihm und seiner Familie zu helfen. Der dabei entstehende immaterielle Schaden läßt sich auch weder konkretisieren noch wiedergutmachen. Der in Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes jedem garantierte Rechtsweg bei der Verletzung seiner Rechte bleibt — in einem „sozialen Rechtsstaat“ (!) — für das erziehungsbedürftige Kind bedeutungslos.

Bei der Beratung der Novelle von 1961 wurde dieser Mangel mit keinem Wort angesprochen. In das zukünftige Jugendhilfegesetz wird man andere Sicherungen einzubauen haben, um den derzeitigen Leistungsausfall innerhalb der Jugendhilfe und damit die gravierende Benachteiligung der Minderjährigen vieler Stadt- und Landkreise zu beseitigen.

#### *Die Bedeutung ausgebildeter Fachkräfte*

Neben dem oben angesprochenen Leistungskatalog sind bei der Gestaltung eines neuen Jugendhilfegesetzes klare und zwingende Vorschriften für die Ausstattung der

6) Schneider, a.a.O., S. 234 ff.

7) a.a.O., S. 242.

Jugendhilfe mit genügend und qualifiziert ausgebildeten Fachkräften von entscheidender Bedeutung. Daß z. B. jeder Jugendamtsleiter oder jeder sonstige für die Jugendhilfe unmittelbar Verantwortliche in erster Linie einer besonderen Fachausbildung bedarf, sollte selbstverständlich sein. Zum Kreisveterinär, Forst- oder Baurat wird schließlich auch kein allgemeiner Verwaltungsbeamter bestellt.

Das JWG verlangt für den Jugendamtsleiter jedoch nur „in der Regel“ eine „fachliche Ausbildung“ — eine Formulierung aus der Novelle von 1953, die in den vergangenen Jahren der Fehlbesetzung der Leiterstelle Tür und Tor öffnete. Während dies geschrieben wurde, kämpften z. B. in einer norddeutschen Stadt verantwortungsbewußte Bürger vergeblich um die Besetzung ihres Jugendamts mit einem bewährten, qualifizierten Leiter, dessen bisherige „Stelle“ zum „Amtmann“ angehoben wurde und die nun einem allgemeinen Verwaltungsbeamten aus dem Standesamt „zugeschanzt“ worden ist. Aufgrund einer solchen Praxis tritt die Jugendhilfe in vielen Städten und Kreisen auf der Stelle — auch in den Vereinigungen und Einrichtungen. Die mangelnde Qualifikation der Verantwortlichen führt zur Unsicherheit nach „oben“ und „unten“. Ein fundiertes Gestalten wird durch ein konzeptionsloses Verwalten ersetzt. Und eines Tages gilt jemand als „Fachkraft“, die sich „bewährt“ hat, obwohl man ohne die elementarsten Voraussetzungen für die Jugendhilfe z. B. das Jugendamt zu einer „sozialen Ordnungsbehörde“ degenerieren ließ.

1961 wurden verfassungsrechtliche Gründe mit angeführt, deretwegen man an den §§ 13 ff. JWG möglichst nicht rühren wollte. Die in § 16 Abs. 2 JWG verankerte unzureichende Lösung („fachliche Ausbildung“ für Jugendamtsleiter nur „in der Regel“) blieb jedenfalls bestehen. Ein neues Jugendhilfegesetz wird vor allem durch eine leistungsgerechte Konstruktion — auch bei der Delegation von Aufgaben — der Frage der Fachkräfte größte Aufmerksamkeit widmen müssen.

#### *Die Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt für ein neues Jugendhilfegesetz*

Im Rahmen dieser Skizze lassen sich die zahlreichen unzulänglichen Vorschriften des JWG nicht im einzelnen betrachten. Die zusammenhanglos nebeneinander gestellten Abschnitte, die unklare Begrifflichkeit des Gesetzes, das erziehungsbedürftige Kinder „unter Aufsicht“ stellt oder durch eine bereits seit Jahrzehnten fragwürdige „Fürsorgeerziehung“ diskriminiert — alle diese Mängel sind schließlich nur Symptome eines rechtlich verfehlten Ansatzes, unter dem das ganze JWG leidet.

Die Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt für ein neues Jugendhilfegesetz, die diese in einer demnächst erscheinenden Denkschrift in endgültiger Fassung veröffentlichen wird, verdienen deshalb die Aufmerksamkeit aller an der Jugendhilfe interessierten Kreise und Personen. Der Leser dieser Betrachtung wird darin die meisten der hier dargelegten Gedanken wiederfinden — weitgehend umgeformt zu Ansätzen, die auf eine praktische Verwirklichung der Vorstellungen hinstreben. Neben die Konzeption eines neuen Jugendhilfegesetzes tritt in der Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt der Gedanke einer Erweiterung des Jugendhilferechts, der hier jedoch ausgeklammert wurde<sup>8)</sup>.

8) Vgl. dazu den Aufsatz von Simonsohn in diesem Heft.

## Das neue Jugendgericht und sein Verfahren nach den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt

Die Jugendrechtskommission der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. hat in ihren „Vorschlägen für ein erweitertes Jugendhilferecht“ einen neuen, umfangreichen Katalog von individuellen Erziehungshilfen entwickelt, mit denen allen irgendwie gearteten Erziehungsnotständen und Fehlentwicklungen wirksam begegnet werden soll<sup>1)</sup>. Wenn auch diese Hilfen so gestaltet werden sollen, daß sie in enger Zusammenarbeit zwischen den Jugendbehörden und den Eltern, möglichst auf der Basis einer Vereinbarung, durchgeführt werden, bleibt doch ein weiter Bereich, in dem ohne eine Entscheidung eines Gerichts keine befriedigende Lösung erreicht wird. Der Struktur dieses Gerichts, seiner Zusammensetzung, dem Verfahren sowie den Rechten der Beteiligten kommt daher eine erhebliche Bedeutung für den Erfolg jeder einzelnen und konkreten Erziehungshilfe zu. Die Jugendrechtskommission hat sich daher mit diesen Fragen eingehend beschäftigt.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht eine Trennung zwischen den *Jugendstrafgerichten* und den *Vormundschaftsgerichten*. Je nachdem welche äußeren Tatbestände das Eingreifen des Gerichts erfordern, entscheidet sich, welches Gericht — das Vormundschaftsgericht oder das Jugendstrafgericht — zuständig ist. Auch in dieser Zuständigkeits-trennung nach rein äußeren Anknüpfungsmerkmalen spiegelt sich die überholte Unterscheidung zwischen „Jugendkriminalität“ und sonstiger erzieherischer Hilfsbedürftigkeit wider. Ein Kind, das durch die Trennung oder Scheidung der Eltern in eine besondere individuelle, aber auch -soziale Spannungssituation gebracht wird, bedarf gegebenenfalls sogar noch intensiverer erzieherischer Hilfen als ein Jugendlicher, der ein fremdes Moped an sich gebracht hat. Die Jugendrechtskommission der Arbeiterwohlfahrt hat daher den Vorschlag entwickelt, daß an die Stelle von Jugendstrafgericht und Vormundschaftsgericht ein „*neues Jugendgericht*“ treten soll. Diesem neuen Jugendgericht sollen als Erziehungsgericht alle Entscheidungen übertragen werden, die für die Erziehung und Entwicklung von Minderjährigen wesentlich sind, gleichgültig ob diese Entscheidungen aus Anlaß eines Verstoßes gegen Strafbestimmungen oder aus anderem Anlaß erforderlich werden. Dieses neue Gericht übernimmt also die Funktionen des bisherigen Vormundschaftsgerichts und des bisherigen Jugendstrafgerichts, allerdings mit den neuen und aus-geweiteten Möglichkeiten, die in dem Katalog erzieherischer Maßnahmen niedergelegt sind, den die Jugendrechtskommission in der Denkschrift vorgelegt hat<sup>2)</sup>.

Es könnte die Frage gestellt werden, ob erzieherische Maßnahmen oder Vorgänge überhaupt einer gerichtlichen Entscheidung in einem formalistisch geordneten Verfahren zugänglich sind. Tatbestände der Erziehung sind nicht ohne weiteres meßbar und festlegbar, wie es z. B. Vorgänge des Vermögensrechts sind. Der Erfolg einmal getroffener Entscheidungen hängt auch ungleich mehr von der Bereitschaft der Beteiligten (Eltern und Kindern) zur Mitarbeit und zur Lösung der festgestellten Konflikte ab als dies in anderen, z. B. rein wirtschaftlich bestimmten Lebens- und Rechtsbereichen der Fall ist. Es läge also vielleicht nahe, Entscheidungsvorgänge, die bei Fehlentwicklungen Jugendlicher auftreten oder die wegen der besonderen Lebenssituation (Trennung oder Scheidung der Eltern, außerehelich geborene Kinder u. a.) erforderlich werden, aus der gerichtlichen Zuständigkeit insgesamt herauszunehmen und z. B. einer Verwaltungsbehörde zu übertragen. Dieser Weg wäre aber aus rechtsstaatlichen Erwägungen bedenklich und wurde daher von der Jugendrechtskommission abgelehnt. Immerhin beinhalten die von der Jugendrechtskommission vorgeschlagenen individuellen Erziehungshilfen auch Veränderungen im äußeren Lebensablauf der Jugendlichen und der Eltern (z. B. bei der Erziehungsbeistandsschaft, den Er-

1) Vgl. Artikel von Prof. Dr. Simonsohn und Dr. Sdmeider in diesem Heft.

2) Wie Anm. 1).

ziehungskursen usw.). Solche Eingriffe bedürfen der rechtsstaatlichen Kontrolle eines gerichtlich ausgestalteten Verfahrens.

Zusammensetzung des Gerichts und das Verfahren müssen so ausgestaltet werden, daß die Besonderheit der erzieherischen Konfliktsituation, die sich in jedem Einzelfall offenbart, berücksichtigt werden kann. Es muß auch Raum sein für die besonderen Methoden pädagogischer Entscheidungsfindung, deren Schwergewicht weniger auf dem juristischen als vielmehr auf dem Gebiet der psychologischen Diagnostik, der Prognose und der richtig eingesetzten therapeutischen Maßnahmen zu liegen hat. In der Zusammensetzung des Gerichts und in dem Verfahren muß daher gewährleistet sein, daß die Analyse der jeweiligen Erziehungssituation, die Analyse des Milieus und der pädagogische Effekt den Vorrang erhalten.

Dies führte die Jugendrechtskommission auch dazu, die Einrichtung von „Familiengerichten“ abzulehnen<sup>3)</sup>, in denen alle Entscheidungen bei Scheidungen, Trennungen und bei Unterhaltsansprüchen vereinigt werden sollten.

Die Jugendrechtskommission hat aus all diesen Gründen für den Aufbau der neuen Jugendgerichte vorgeschlagen, daß bei den Amtsgerichten als Jugendgerichte der Einzelrichter und das große Jugendgericht, bei den Landgerichten die Jugendkammer und bei den Oberlandesgerichten der Jugendsenat eingerichtet werden. Wenn durch die Justizreform die Dreistufigkeit (Eingangsgesicht, zweitinstanzliches Gericht, Bundesgerichtshof) eingeführt werden sollte, würde die Jugendkammer beim Landgericht in Fortfall kommen und es würden deren Zuständigkeiten durch das „große“ Jugendgericht übernommen werden.

Diesem neuen Jugendgericht müssen einmal die Aufgaben des bisherigen Vormundschaftsgerichts einschließlich vermögensrechtlicher Entscheidungen übertragen werden, sofern Minderjährige betroffen sind. Sie sollen zum anderen aber auch für die Aufgaben des bisherigen Jugendstrafgerichts zuständig sein, also für alle diejenigen Entscheidungen, die aus Anlaß der Begehung einer Straftat erforderlich werden.

Entscheidend für eine erfolgreiche Arbeit dieser neuen Jugendgerichte wird sein, wie sie *fachlich* besetzt sind. Sie können ihre Erziehungsfunktion nur erfüllen, wenn dies zufriedenstellend gelöst wird. Die Jugendgerichtskommission schlägt daher vor, daß der Jugendrichter in allen Instanzen eine intensive zusätzliche Ausbildung in Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Jugendhilfe erhält sowie obligatorisch regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen muß. Neben diese qualifizierte Berufsrichter müssen (in den „großen“ Jugendgerichten) qualifizierte Beisitzer treten, die zwar „juristische“ Laien sind, im übrigen aber als Fachleute aus den Gebieten der sozialpädagogischen, psychologischen oder jugendpsychiatrischen Ausbildung kommen. Diese Forderung erstrebt einen Ausbildungsstand, wie er in anderen Staaten schon längst erreicht ist<sup>4)</sup>.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Reform ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit des Jugendgerichts mit den Eltern und dem Jugendamt.

Es ist schon betont worden, daß bei allen Entscheidungen, gleichgültig aus welchem äußeren Anlaß sie zu treffen sind, die Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen ins Blickfeld gehört. Dies führt auch zu Konsequenzen im Verfahren vor dem Jugendgericht. Die größere Förmlichkeit der „Hauptverhandlung“ ist entbehrlich. Andererseits kommt dem Gespräch mit allen Beteiligten für die Aufhellung des pädagogisch relevanten Sachverhalts verstärkte Bedeutung zu, auch bei den vormundschaftsrichterlichen Entscheidungen (z. B. Entziehung der elterlichen Gewalt, Übertragung der elterlichen Gewalt bei Scheidung oder Trennung der Ehe usw.). Folgerichtig kommt die

3) Vgl. Otto Fichtner, „Brauchen wir ein besonderes Familiengericht?“ in: Neues Beginnen 1963, S. 1X5 §.

4) Vgl. Berthold Simonsohn: „Der junge Mensch vor Gericht“, S. 24/25 für Italien und die USA.

Jugendrechtskommission zum Ergebnis, daß für alle wichtigen personalen Entscheidungen im Erziehungsprozeß das Gericht obligatorisch eine mündliche Verhandlung durchzuführen hat, in der für alle Beteiligten Gelegenheit gegeben ist, im Entscheidungsprozeß mitzuwirken.

Die Konzentration auf diese mündliche Verhandlung bedeutet aber nicht, daß der Jugendrichter sich bis dahin passiv verhält. Soll das neue Jugendgericht seiner Aufgabe gerecht werden, anhand gründlicher Persönlichkeitserforschung zu den richtigen Erziehungshilfen im Einzelfall zu kommen, dann muß schon im Vorverfahren mehr als bisher der Blick auf den Jugendlichen, auf die Eltern und das Milieu gerichtet werden. Weit öfter nämlich, als dies angenommen wird, handelt es sich bei Fehlentwicklungen um ein „Familiengeschehen“, das bei der Diagnose aufgefunden und mit berücksichtigt werden muß. Das Jugendgericht muß daher, nach der Forderung der Kommission, bei allen Entscheidungen — gleichgültig, was der Anlaß des Verfahrens ist — im Zusammenwirken aller Beteiligten bemüht sein, einen *Erziehungsplan* aufzustellen, der von den jeweiligen erzieherischen Notwendigkeiten des Minderjährigen ausgeht. Und hier muß das neue Jugendgericht die Einsicht der Eltern in Notwendigkeit und Sinn des Erziehungsplanes so weit wie möglich zu erreichen suchen und muß Erziehungsmaßnahmen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern erreicht werden können, den Vorzug geben. Damit wird eine Zusammenarbeit mit den Eltern, über ihre formale Stellung im Verfahren hinaus, in erreichbare Nähe gerückt.

Ebenso wie die Stellung der Eltern ist die Mitarbeit des Jugendamtes in seiner von der Kommission vorgeschlagenen inneren und äußeren neuen Verfassung für den Erfolg der gerichtlichen Entscheidungsfindung von Bedeutung. Nach den Vorstellungen der Kommission soll diese Jugendgerichtshilfe in etwa die Aufgaben der Vormundschaftsgerichtshilfe im Sinne des § 48 JWG sowie darüber hinausgehende Funktionen erhalten. Dies bedeutet, daß das Jugendamt bei dem Vorschlag geeigneter Vormünder, Pfleger und Beistände mitwirkt, deren Unterweisung übernimmt und mit ihnen in allen Punkten zusammenarbeitet, die den Jugendlichen betreffen. Dies schließt auch die Unterrichtung des Jugendgerichts über pädagogisch wichtige Vorgänge ein, wie umgekehrt auch eine Unterrichtung des Jugendamtes durch das Jugendgericht in allen Fällen, in denen Entscheidungen zu treffen sind, die in die Personensorge eingreifen. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die aufgrund von Verfehlungen Minderjähriger notwendig werden. Diese neue „Jugendamtgerichtshilfe“ hat also das Ziel, die richtigen erzieherischen Hilfen für den jungen Menschen mit zu finden, auch dem Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormündern) beratende Hilfen zu geben und schließlich im Verfahren vor dem neuen Jugendgericht erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Daraus ergibt sich die Forderung der Kommission auf Beteiligung der „Jugendamtshilfe“ an der mündlichen Verhandlung und der Gewährung eines eigenen Beschwerderechts an sie.

Insgesamt soll mit all diesen Vorschlägen erreicht werden, daß zwar durch die Einschaltung des Gerichts die rechtsstaatlichen Garantien gewahrt sind. Es soll aber trotzdem ein Entscheidungsprozeß eingeleitet werden, der den Besonderheiten und den inhaltlichen sowie methodischen Schwierigkeiten pädagogisch helfender Arbeit gerecht wird.

*„Ich darf immer noch sagen, daß mir kein wirklich schlechter Junge begegnet ist. Es gibt nur schlechte Eltern, schlechte Umweltbedingungen, schlechtes Beispiel. Es ist sogar falsch, von jugendlicher Kriminalität zu sprechen. Warum bezeichnen wir es nicht als das, was es wirklich ist — die Kriminalität einer verhärteten und gleichgültigen Gesellschaft?“*

Pater Flanagan von Boys Town

## Resozialisierung im Übergang

### Anmerkungen zu einigen Neuerscheinungen

Der Begriff der Resozialisierung, der aus den Anfängen der Reformbestrebungen für den Strafvollzug in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stammt, hat seither Wandlungen durchgemacht, die durch die Einbeziehung der verschiedensten Gruppen von sozial Auffälligen gekennzeichnet sind: körperlich und geistig Behinderte, Erziehungsschwache, Bewohner von Übergangsquartieren, Obdachlose usw. Die enge Anwendung auf Straffällige ist durchbrochen, seit bis zu zehn Prozent der Bevölkerung in Sozialisationsprozesse verschiedenster Art einbezogen sind. Damit ist die Diskriminierung und Stigmatisierung, die die Gesellschaft bisher dem straffällig gewordenen Bürger zuteil werden ließ, auch auf diese Gruppen ausgedehnt, durch die größere Öffentlichkeit dieser Prozesse aber auch gemildert worden. Das Bewußtwerden der Ausdehnung der Sozialisationsprozesse hat allerdings vom Strafvollzug wesentliche Impulse erfahren, die sich in der Literatur — auch der sogenannten „schönen“ — niederschlagen. Hier einige Beispiele.

Die Arbeiterwohlfahrt hat schon sehr früh fortschrittliche Reformideen für Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Verwahrlosung entwickelt. Auch heute hat sie in ihrer Jugendrechtskommission Vorschläge für eine bessere Sozialisierung auffälliger Jugendlicher erarbeitet und damit für die Grundlage der notwendigen Sozialisationsprozesse überhaupt. *Berthold Simonsohn*, Professor für Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt und Mitglied der Jugendrechtskommission der Arbeiterwohlfahrt, hat zwei Dokumentationen zu den Problemen „Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik“ \*) und „Fürsorgeerziehung und Jugendstrafvollzug“<sup>2)</sup> zusammengestellt. In dem zuerst genannten Band legt er Texte aus acht Jahrzehnten der Arbeit für einen sozialen Jugendstrafvollzug unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten vor. Dr. *Gustav W. Heinemann* hat, noch als Bundesminister der Justiz, eine Vorbemerkung dazu geschrieben, in der es heißt:

*„Wenn es eine Tradition des Fortschritts im Strafrecht gibt, dann ist sie vor allem im Jugendstrafrecht zu Hause. Beim straffälligen und verwahrlosten Jugendlichen hat sich immer schon die Unvernunft eines Strafrechtssystems, das sinnlose Härten metaphysischen Spekulationen zuliebe in Kauf nimmt, besonders augenfällig erwiesen. Hier — im Jugendstrafrecht — konnte sich darum schon recht früh die Einsicht Geltung verschaffen, daß der Sinn staatlichen Strafens auf den Menschen und die Gesellschaft zielt. Folgerichtig nimmt daher der Erziehungsgedanke bei der Reaktion gegenüber dem jugendlichen Straftäter seit langem einen hervorragenden Platz ein. Dieses große Erbe der Aufklärung würden wir verschleudern, gäben wir den Wortführern eines kriminalpolitischen Rückwärtskurses den Weg frei.“*

Simonsohn gibt in seiner Einleitung einen geschichtlichen Überblick über acht Jahrzehnte sozialpädagogischer Bemühungen im Jugendstrafvollzug und führt in die Texte und den Gesetzentwurf der Arbeiterwohlfahrt „Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht“ vom 15. 2. 1969 ein. Kriminologen und Strafrechtslehrer wie *Franz von Liszt*, *Wolfgang Mittermeier*, *Rudolf Sieverts*, *Karl Peters*, *Friedrich Schaffstein*, *Horst Schüler-Springorum*; Sozialwissenschaftler, Psychologen, Psychoanalytiker und Sozialfürsorger wie *Hugo Appellius*, *Joseph H. Baerenreither*, *Helene Simon*, *August Aichhorn*, *Walter*

1) Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. Herausgegeben von Berthold Simonsohn. Mit einer Vorbemerkung von Gustav W. Heinemann. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1969. 346 S., brosch. 6,— DM.

2) Fürsorgeerziehung und Jugendstrafvollzug. Herausgegeben von Professor Dr. Berthold Simonsohn. Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn/Obb. 1969. 138 S., brosch. 8,— DM.

Herrmann, Anne-Eva Brauneck, Karl Klüwer kommen mit Texten zu Wort, deren erster 1892, deren letzter 1969 geschrieben wurde. Die Leitlinie aller Beiträge ist die Einsicht, die in dem Wort von *Gustav Radbruch*, Justizminister in der Weimarer Republik und bedeutender Rechtsphilosoph, zum Ausdruck kommt; Berthold Simonsohn hat es als Motto über seine Ausführungen gestellt:

„Das ferne Endziel ist nicht ein besserer Strafvollzug, sondern etwas, das besser ist als Strafvollzug.“

Damit wird bereits über die engen Grenzen der Strafjustiz hinausgewiesen, die heute weder in der Wissenschaft noch in der sozialpädagogischen Praxis mehr gelten, wenn gleich der Gesetzgeber sich mit dieser Einsicht vorläufig noch schwer tut.

Der Makel der Straffälligkeit ruhte im Kaiserreich auch auf der Fürsorgeerziehung, die leider im Schlepptau des Jugendstrafvollzugs schwamm. Erzieher wie *Karl Wilker*, *Walter Herrmann*, *Curt Bondy*, *Heinrich Webler*, *Erich Weniger*, *Egon Behnke*, *Walter Hoffmann*, *Max Grünhut*, *Fritz Kleist*, *Otto Krebs*, *Hilde Ottenheimer* und *Herbert Francke* haben sich im dritten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts in der praktischen Arbeit oder als Wissenschaftler Gedanken über eine Pädagogisierung der Fürsorgeerziehung gemacht, die dazu führen sollten, die Jugendlichen vor Straffälligkeit zu bewahren und nicht — wie bisher — die Vorstufe für das Gefängnis zu bilden. Ihre heute noch sehr modern anmutenden Gedanken und Vorschläge hat Simonsohn in seiner zweiten Dokumentation zusammengefaßt, um eine verbindliche Tradition zu ermöglichen, die die Anstrengung des ersten Durchdenkens verringert und dadurch einen zügigeren Abbau der rückschrittlichen Entwicklung während der Nazizeit ermöglicht. Im Nachwort sagt der Herausgeber:

„Der Wiederabdruck dieser verstreuten, heute zumeist gar nicht mehr erreichbaren Aufsätze und Schriften dient deshalb nicht der historischen Forschung, vielmehr soll er uns Grundlage für die Diskussion unserer Tage liefern. Nur allzuviel ist davon auch heute noch aktuell — wenn sich auch die äußeren Formen gewandelt, viele Mißstände seltener, manche Gegensätze weniger scharf geworden sind, so ist die Problematik doch die gleiche geblieben. Wenn auch unser psychologisches Verständnis für die Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen verbreiteter, die Einsicht in die sozialen Zusammenhänge tiefer geworden sind, so sind doch in der Praxis nur allzuwenig Konsequenzen daraus gezogen worden. Die wissenschaftliche Entwicklung einiger Methoden der Erziehungspraxis dissozialer Jugendlicher ist noch nicht sehr weit gediehen. Es fehlt an Menschen, die sie mit Überzeugung praktizieren können, an zeitgemäßen Ausbildungsmöglichkeiten, wie an Einsicht der Verantwortlichen, die über die erforderlichen Mittel zu entscheiden haben.“ (S. 133)

*Horst Schüler-Springorum*, Strafrechtslehrer an der Universität Göttingen, hat sich besonders mit dem Aspekt auseinandergesetzt, inwieweit juristische Theorie und Praxis der Sozialisierung im Strafvollzug im Wege stehen, aber auch, wo Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis doch schon durchlässig geworden sind für die notwendigen Sozialisationsprozesse im Strafvollzug. In seinem Buch „Strafvollzug im Übergang“<sup>3)</sup> hat er diese Erkenntnisse veröffentlicht.

Er befaßt sich sowohl mit der „Rolle der empirischen Wissenschaften“ (S. 23 ff.), wie auch mit der Problematik deutschen Gesellschafts- und Staatsdenkens, in denen die Freiheit einen geringen Wert hat. Er beschreibt das Dilemma der Strafe als Freiheitsentzug:

„Der tiefere Grund für die spezifischen Eigentümlichkeiten des Vollzugs dürfte jedoch weniger in der ‚Natur‘ des Vollzuges als in der Freiheitsstrafe selber, genauer: in der Qualität des entzogenen Rechtsguts liegen. Denn die körperliche Bewegungsfreiheit ist mehr als nur *ein* persönliches Rechtsgut unter anderen persönlichen Rechtsgütern und Interessen. Sie ist — das kann inzwischen als gesicherte, aus ihrem Verlust gewonnene Erkenntnis gelten — eine Art

3) Horst Schüler-Springorum: Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre. Verlag Otto Schwarz & Co, Göttingen 1969. 323 S., Ln. 35,— DM.

Substrat für die Entfaltung personalen menschlichen Lebens überhaupt. Ihre Position im Katalog der Grundrechte (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) bringt das nur unvollkommen, ihre besondere Gewährleistung durch die dritte Gewalt (Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG) schon besser zum Ausdruck. Ohne körperliche Bewegungsfreiheit sind Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Bekenntnisfreiheit usw. entscheidend wertgemindert, selbst wo sie ihrerseits nicht beschnitten wären; die ‚Freiheit der Person‘ verhält sich, im Sinne der *Brecht'schen* Sentenz, zu den anderen Grundrechten einschließlich der Entfaltungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG ähnlich wie das ‚Fressen‘ zur ‚Moral‘.

Man könnte das Gemeinte auch so ausdrücken: Der Entzug der körperlichen Bewegungsfreiheit bewirkt eine Negation des Freiseins überhaupt. Diese prinzipielle Umkehr der menschlichen Befindlichkeit unterscheidet jedenfalls die Freiheitsstrafe qualitativ von allen anderen Straftaten des geltenden Rechts...“ (S. 126)

Schüler-Springorum entwickelt dann „Grundzüge einer eigenständigen Vollzugslehre“, für die er einige schon bisher aufgestellte Forderungen rechtspolitisch neu begründet und im Hinblick auf grundsätzliche Ausgangspunkte meint: Jeder einseitige Lösungsvorschlag wird sich als kriminalpolitischer Mißerfolg erweisen, es geht deshalb um einen „gegen Haftschäden ausgerichteten und auf Spezialprävention eingerichteten“ Vollzug, der sich am treffendsten als „grundsätzliches Gegenbild dessen beschreiben“ läßt, „was getan zu werden pflegt: so z. B. wenn es darauf ankommt, den Vollzug gerade in jenen Punkten für die Gefangenen ‚leicht‘ zu machen, in denen er heute noch ‚schwer‘ ist, nämlich in den prisonisierenden Eigenschaften seines üblichen Regimes — ihn aber ‚schwer‘ zu machen, wo er heute noch ‚leicht‘ ist, nämlich als passives ‚Verbüßen‘ ohne das Einbringen von Leistungen, ohne Fürsorge für sich und andere, ohne Training auf den ‚Tag X‘ hin; oder wenn es gilt, die Aufsichtsbeamten davon zu überzeugen, daß sie für ihre ‚ureigene‘ Sicherheits- und Ordnungsfunktion weitgehend entbehrlich wären, unentbehrlich aber als die vielleicht chancenreichsten Helfer zur Sozialisation; oder schließlich, wenn Gefangene *und* Beamte aufgefordert sind, die Faszination durch das Faktum der Straftat durch gemeinsame Konzentration auf die *Zukunft* zu ersetzen.“ (S. 238)

Es ist schwierig, aus diesem grundlegenden Werk zu zitieren, da jeder Satz wichtig ist und ein Zitat den Nuancenreichtum dieser Arbeit kaum entfernt andeuten, wohl aber verwischen kann.

*Peter Waldmann* hat etwas unternommen, das selbst in der internationalen Literatur nicht allzu häufig ist: Er hat sich als Jurist zwei Monate in einer Strafanstalt aufgehalten und die sich in ihr ergebenden Zielkonflikte durch Beobachtung, informelle Gespräche und Interviews mit vierzig von 230 Mitgliedern des Personals und 26 von 1070 Gefangenen der Strafanstalt Straubing in Bayern studiert. Er hat die typischen Reaktionen der Strafgefangenen und des Personals an seinen Erfahrungen und an entsprechender Literatur gemessen<sup>4</sup>).

Der befragte Personenkreis ist nicht sehr groß, aber der Verfasser hatte kein Stipendium zur Verfügung, da solche Untersuchungen nicht auf der Linie des noch ziemlich unangefochten autoritär funktionierenden deutschen Strafvollzugs liegen. Dennoch hat er sich durch seine Befragungen und Beobachtungen ein realistisches Bild von den verschiedensten Aspekten des Anstaltslebens gemacht. Durch eine nüchterne und präzise Sprache gelangen ihm zuweilen Darstellungen des Strafanstaltsmilieus, die eigentlich in die Lesebücher unserer Jugend gehörten, z. B.:

„Die Mauer der Anstalt in Straubing ist zwar kein absoluter, aber doch ein sehr wirksamer Schutz. Ihre Höhe von 7 m ist nicht nur ein Hindernis für den Ausblick der Gefangenen, sondern auch für den, der sie überklettern will. Für ein derartiges Unternehmen hätte er nur Se-

4) Peter Waldmann: Zielkonflikte in einer Strafanstalt. Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft. Herausgegeben von Thomas Würtenberger und Heinz Müller-Dietz. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1968. 160 S., kart. 28,— DM.

künden zur Verfügung, in denen er zudem unter Lebensgefahr stünde, denn die sechs Türme sind von Schützen besetzt, die auf Fluchtverdächtige schießen müssen. Es mag zwar einmal vorkommen, daß die Schützen schlafen. Das nimmt der Mauer aber nichts von jener Gefährlichkeit, die sie in der Phantasie der Gefangenen stets behält. Der Gedanke, sie könnten einige Augenblicke lang wehrlos Schüssen ausgeliefert sein, schreckt die Mehrzahl von Fluchtversuchen ab.

Die Mauer legt den Rahmen fest, der das Leben des Gefangenen begrenzt. Je mehr Sicherheitsvorrichtungen von der Peripherie weg in das Innere der Anstalt verlegt werden, desto mehr beschränken und beschneiden sie den Gefangenen in seiner Bewegungsfreiheit. Kaum als Beschränkung anzusehen ist das Gebot, sich innerhalb der Anstalt in geordneten Gruppen zu bewegen, auch nicht jenes, daß die Gruppen vor jedem Eingang auf das Aufschließen und Verschließen der Türen warten müssen. Als einschneidende Beschränkung wirken dagegen die Gitter, die am Anfang und Ende eines jeden Ganges und vor allen Fenstern angebracht sind. Sie sind ein durchsichtiges Hindernis, das sich dem Gefangenen entgegenstellt, wenn er die Zellentüre durchbrochen oder das Fenster zerschlagen hat." (S. 17)

Während Waldmann sein Problem sehr distanziert, wenn auch engagiert angeht, hat *Tilman Moser* in seinen „Gesprächen mit Eingeschlossenen“<sup>5)</sup> eine undistanzierte Darstellung von Sozialisationsversuchen gegeben und die notwendige Distanzierung dem Psychoanalytiker *Eberhard Künzel* überlassen. Die jugendlichen Strafgefangenen, denen Moser sich zu Gesprächen zur Verfügung stellt, zeigen ein schwer erschüttertes Selbstbewußtsein, zerstörte Kontaktfähigkeit und ein verstelltes Sozialgefühl. Moser, damals noch Student, fügt sich in diesen Kreis ein und erleidet — wie jeder der Jugendlichen — den Druck des Ein- und Ausgeschlossenseins. Eberhard Künzel deutet das Geschehen für Moser, den er während der anderthalb Jahre seiner unbefriedigenden Tätigkeit berät. Gerade durch die undistanzierte und während der „Gespräche“ stattfindende Entwicklung und Entfaltung von Mosers Kenntnissen und Fähigkeiten wird die Trostlosigkeit des Gefangenenendaseins fast vollkommen sichtbar, was in einer von vornherein rationalisierten und geplanten Arbeit nicht so der Fall gewesen wäre.

Das zeigt sich in der Arbeit der Berliner Diplomsoziologin *Lerke Gravenhorst*, die anhand von Akten und Befragungen sowie eigenen Beobachtungen an fünfundzwanzig Insassinnen eines Arbeitshauses den Prozeß des Scheiterns der Resozialisierungsbemühungen nachweist<sup>6)</sup>.

Sie deutet übrigens ein Problem an, das sich bereits jetzt schon als der Ausgangspunkt von Sozialisationsprozessen in Randgruppen der Gesellschaft erweist, nämlich aus der Welt der Arbeitshausinsassinnen selbst Maßstäbe für ihr soziales Verhalten zu entwickeln:

„Die geringen Möglichkeiten, ihr sozial unerwünschtes Verhalten in ihre Selbstdarstellung einzubeziehen, sind deshalb so bedeutungsvoll, weil ihr gesamtes Leben in Freiheit sich im diskriminierten prostitutiven Milieu abspielte. Ferner müßten Druck und Zwang als Methode, zu konformem Verhalten zu motivieren, durch die Gratifikationen, die aus affektiven Bindungen erwachsen, ersetzt werden. Schließlich müßte das Verhalten der Kontrollstäbe frei sein von dem negativ gefärbten emotionalen Engagement, das den Interaktionsspielraum einengt, in dem sich Hilfen für den einzelnen entwickeln könnten. Kämen wenigstens diese Einsichten in den Maßnahmen sozialer Kontrolle zum Zuge, so würde immerhin die Basis individuell-therapeutischer Hilfe verbreitert, die die Intention der Fürsorge ist, und die diese trotz allem auch innerhalb des überkommenen Systems sozialer Kontrolle und gegen es durchzusetzen sucht.“ (S. 100 f.)

Voraussetzung dafür, daß der Gedanke der Resozialisierung als allgemeiner Sozialisationsprozeß in das öffentliche Bewußtsein Eingang findet, ist die Kenntnis von Schicksalen Eingeschlossener. *Martin Walser* hat einige straffällige junge Menschen im

5) Gespräche mit Eingeschlossenen. Tilman Moser: Gruppenprotokolle aus einer Jugendstrafanstalt. Eberhard Künzel: Tiefenpsychologische Analyse des Gruppenprozesses. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1969. 309 S., brosch. 6,— DM.

6) Lerke Gravenhorst: Soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens. Fallstudien an weiblichen Insassen eines Arbeitshauses. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main. 142 S., brosch. 4,— DM.

Gefängnis angeregt, ihre Erlebnisse aufzuschreiben. Eine Mörderin<sup>7)</sup> und ein Ailroundtäter (Autoknacker, Zuhälter, Dieb, Betrüger usw.)<sup>8)</sup> haben sich der Aufgabe unterzogen, ihr Leben schreibend darzustellen. Die nur teilweise reflektierende Art, mit der beide ihren Weg beschreiben, ermöglicht Einblicke in den Willen der Gesellschaft, mit der Resozialisierung Ernst zu machen und versieht ihn mit einem großen Fragezeichen. Walser schreibt im Nachwort zu dem Sozialbericht von *Wolfgang Werner* „Vom Waisenhaus ins Zuchthaus“:

„In diesem Buch kann man nachlesen, daß der Häftling den Entlassungstag mit genausoviel Angst kommen sieht wie den Tag des Strafantritts. Die Strafe hört nach der Entlassung offenbar nicht auf, weil die Regeln, die hinter den Mauern herrschen, auch diesseits der Mauern gelten ...

Der Strafvollzug geschieht in unserem Staat einigermaßen außerhalb der Legalität; zumindest dann, wenn man Legalität herleitet von dem Auftrag des Parlaments, Gesetze zu erlassen. Der Strafvollzug in diesem Land ist nicht durch Gesetz geregelt, es gibt kein Strafvollzugsgesetz, sondern lediglich die Regelung durch eine Ministerialbürokratie. Der Erfolg: von 10 Eingesperrten werden 7 rückfällig ...

Ich werde weiterhin versuchen, Manuskripte zum Druck zu befördern, wenn in diesen Manuskripten Mitteilungen gemacht werden über gesellschaftlich verursachte Formen der Demütigung, der Unterdrückung oder Ausbeutung; insbesondere dann, wenn diese Mitteilungen aus Bereichen stammen, die tatsächlich verschleiert und stumm blieben, wenn sie darauf warten müßten, daß ein sozusagen professioneller Schriftsteller sie zur Sprache brächte.“ (S. 263 ff.)

Von dem Erziehungswissenschaftler *Hermann Nohl* stammt das Wort, das er in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts sagte (Berthold Simonsohn zitiert es):

*Nicht der verwahrloste Jugendliche bedroht die Gesellschaft, die Gesellschaft bedroht den Jugendlichen mit Verwahrlosung.“*

Aus dieser Literaturübersicht soll hervorgehen, wie wichtig die Haltung der Gesellschaft gegenüber ihren Randgruppen ist, denn sie entscheidet über soziales oder asoziales Verhalten, nicht ein kleiner Dieb, nicht einmal ein Mörder.

7) Ursula Trauberg, Vorleben. Mit einem Nachwort von Martin Walser. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1968. 299 S., brosch. 16,— DM.

8) Wolfgang Werner: Vom Waisenhaus ins Zuchthaus. Ein Sozialbericht. Nachwort von Martin Walser. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1969. 267 S., brosch. 16,— DM.

*„Den Vergeltungsgedanken tilgen, die Jugend aus Verwirrung, Trotz oder Verängstigung hinausführen, Erziehungs- und Entwicklungshemmungen beseitigen, ihre eigenen Kräfte lösen, aufbauend richten und an erreichbare, die Selbstachtung stärkende Ziele binden — dies sind die großen Leitmotive, die das stetige Feuer im Herzen derer wachhalten, die irgeleiteter Jugend helfen möchten. Sie stehen an ihrer Stelle auf ähnlichem Vorposten wie die, welche die vom Krieg zerrüttete Völkerwelt in einen Zustand der inneren und äußeren Friedensfähigkeit zu führen oder doch Wege dahin zu bahnen bemüht sind. Denn in der Tiefe ist das Problem das gleiche: es geht um die Ablösung von Gewalt- und Zwangsmitteln durch geistig-seelische und rechtliche Methoden. An der Wurzel liegt die Aufgabe, an der Beseitigung des Zwiespalts im Menschen zu arbeiten, der zum Zwiespalt zwischen den Menschen führt, sozial und international.“*

Elisabeth Rotten („Probleme um das Jugendstrafrecht“, 1948)